

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 84/12 B

L 7 R 2752/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 R 1341/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Mai 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Januar 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstat-
ten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 26.1.2012 hat es das LSG Baden-Württemberg abgelehnt, die Beklagte zu verpflichten, die Erwerbsunfähigkeitsrente des Klägers ab dem 1.7.2008 mit mehr als 1,1 vH anzupassen und den Verwaltungsakt der Beklagten über die Tragung des vollen Beitrags zur gesetzlichen Pflegeversicherung aus dieser Rente aufzuheben. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Soweit sie "auf den bisherigen Vortrag des Klägers/Beschwerdeführers in allen vorausgegangenen Instanzen" Bezug nimmt, erfüllt sie die Darlegungserfordernisse nicht einmal ansatzweise (*vgl BSG Beschlüsse vom 15.2.2011 - B 12 KR 53/10 B - Juris RdNr 5 und vom 21.8.2009 - B 11 AL 21/09 B - Juris RdNr 8; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 292; Lüdtke in ders, SGG-Handkomm, 3. Aufl 2009, § 160a RdNr 10*). Wenn der Kläger darüber hinaus die Rechtsanwendung des LSG im Stil eines bereits zugelassenen Rechtsmittels angreift, verkennt er die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Revision und Nichtzulassungsbeschwerde. Denn bei der Nichtzulassungsbeschwerde geht es nicht um die Überprüfung der Sachentscheidung des LSG, sondern nur um die Frage, ob das Rechtsmittel gegen diese Sachentscheidung überhaupt erst zugelassen werden kann.
- 3 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 4 Die Beschwerde, die in weiten Teilen die rechtspolitischen Vorstellungen des Klägers wiedergibt, beruft sich auf keinen dieser Zulassungsgründe und ist schon deshalb gemäß *§ 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG* zu verwerfen.
- 5 Die Bitte des Klägers um einen richterlichen Hinweis für den Fall, dass der Senat "eine ausführlichere Stellungnahme ... für erforderlich erachten" sollte, führt nicht dazu, dass zunächst von einer Entscheidung über die unzureichend begründete Beschwerde abzusehen wäre. Denn der Senat ist nicht verpflichtet, den anwaltlich vertretenen Kläger vor einer Entscheidung über seine Beschwerde auf Mängel der Beschwerdebegründung hinzuweisen. Die Bestimmung des *§ 106 Abs 1 SGG* gilt insoweit nicht. Das Gesetz unterstellt vielmehr, dass ein Rechtsanwalt auch ohne Hilfe des Gerichts in der Lage ist, eine Nichtzulassungsbeschwerde formgerecht zu be-



gründen (*Senatsbeschluss vom 10.8.2011 - B 5 RS 40/11 B sowie BSG Beschlüsse vom 31.5.2011 - B 13 R 103/11 B und vom 21.7.2010 - B 7 AL 60/10 B - Juris RdNr 7*). Gerade dies ist ein Grund für den Vertretungszwang des § 73 Abs 4 SGG (*BSG Beschluss vom 16.11.2011 - B 13 R 317/11 B*).

- 6 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

